

Liestal, 29. März 2022/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/392
Postulat	von Markus Brunner
Titel:	Konjunkturstärkung fürs Baselbiet
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Gemäss § 19^{bis} Steuergesetz legt der Landrat jährlich den kantonalen Einkommenssteuerfuss fest. Dieser muss mindestens 95 Prozent und darf höchstens 105 Prozent der normalen Staatssteuer betragen. Bei der Festlegung eines Steuerfusses von weniger als 100 Prozent unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Kompetenz, eine temporäre Reduktion des Steuerfusses für natürliche Personen zu beschliessen, liegt somit beim Landrat.

Der Regierungsrat würde eine Reduktion des Steuerfusses jedoch nicht unterstützen. Er hat sich bei der bisherigen staatlichen Unterstützung der Wirtschaft auf individuelle wirtschaftliche Härtefälle fokussiert und will die Unterstützung nicht flächendeckend (sog. «Giesskannenprinzip») gewähren (siehe auch: Bericht des Regierungsrats zur Bewältigung der ersten Welle der COVID-19-Pandemie vom 24. November 2020, LRV 2020/639, Seite 3). Die temporäre Senkung des Einkommenssteuerfusses wäre aber eine solche Massnahme. Alle steuerzahlenden natürlichen Personen würden davon profitieren, unabhängig davon, ob sie eine Entlastung benötigten oder nicht.

Die COVID-19 Pandemie führte zu Beginn zu einer schweren, weltweiten Rezession. Das Coronavirus traf die Angebots- und Nachfrageseite der Wirtschaft an mehreren Schlüsselstellen. Konsum, Investitionen und Exportwirtschaft waren fast gleichzeitig betroffen. Neben den Eindämmungsmassnahmen (Lockdown) und Personalausfällen (Krankheit, Quarantäne, Kinderbetreuung usw.) versetzte die ungewisse Entwicklung die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Unternehmen in eine abwartende Haltung. Investitionen wurden aufgeschoben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Hinblick auf die ökonomischen Folgen der Corona-Krise rasch reagiert und bereits am 24. März 2020 das Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet (Soforthilfe). Diese Gelder wurden rasch und unbürokratisch ausgerichtet. Insgesamt gab der Kanton Basel-Landschaft 2020 knapp 70 Millionen Franken für Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aus. Hinzu kommen umfangreiche Massnahmen des Bundes (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbssersatz, Covid-19-Kredite).

Diese Massnahmen wurden auch im vergangenen Jahr fortgesetzt. So wendete u.a. der Kanton BL gemeinsam mit dem Bund knapp 100 Millionen Franken (Stand Ende März 2022) für die Härtefallhilfen auf. Mit diesen werden Unternehmen unterstützt, welche ab 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen waren oder aufgrund der Pandemie innert Jahresfrist eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent und mehr aufweisen. Unternehmen können weiterhin vom vereinfachten Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Zudem können stark betroffene Unternehmen für den Dezember 2021 und das erste Quartal respektive das erste Halbjahr 2022 für die Deckung angelaufener ungedeckter Kosten erneut Härtefallhilfen beantragen.

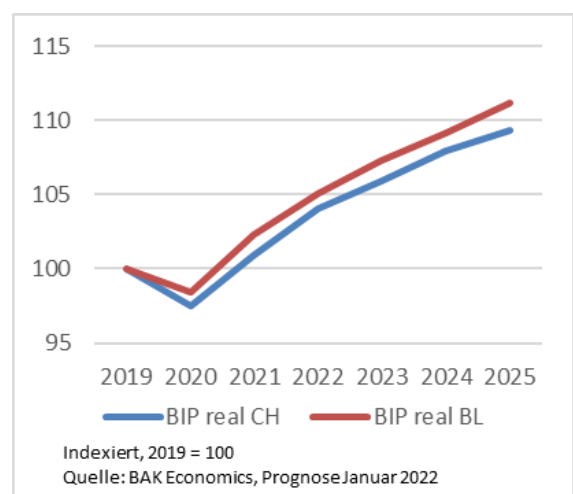
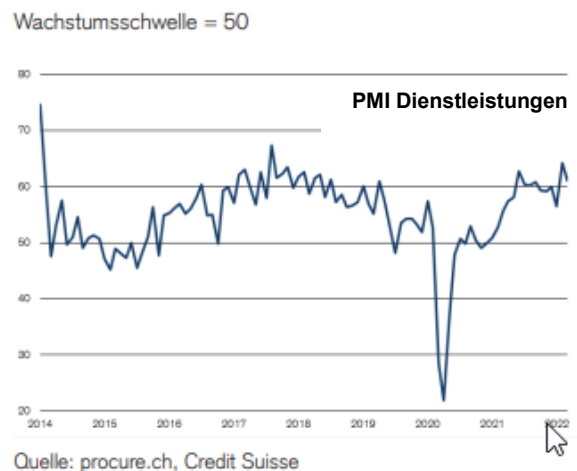
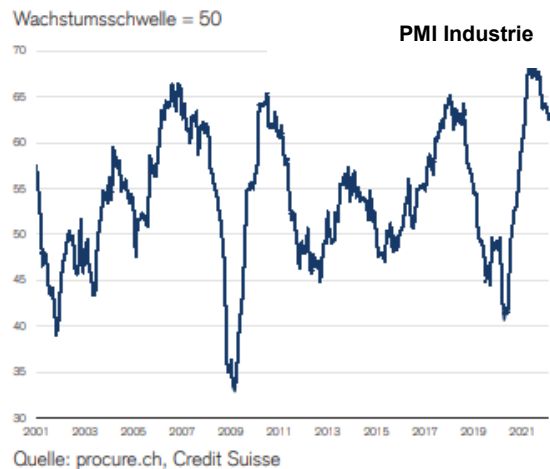
Dies sind bedeutende Beträge zur Stützung der Baselbieter Wirtschaft. Diese umfangreichen fiskalpolitischen Massnahmen haben verhindert, dass die wirtschaftlichen Einschränkungen zu einem Verlust der Kaufkraft von Konsumentinnen und Konsumenten sowie einem Liquiditätsengpass bei den Unternehmen geführt haben. Eine langanhaltende Rezession über die Phase der Pandemie hinaus konnte dadurch abgewendet werden.

Die Unterstützungsmassnahmen haben aber sowohl beim Bund als auch im Kanton Basel-Landschaft deutliche Spuren im Finanzhaushalt hinterlassen. Mit dem 3-Phasen-Modell vom 21. April 2021 hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens aus epidemiologischer Sicht festgelegt. In der Folge hat er die noch bestehenden Schliessungen und Einschränkungen zunehmend aufgehoben. Per 1. April 2022 hat der Bundesrat die besondere Lage gemäss Epidemienengesetz und damit auch die letzten verbliebenen Massnahmen aufgehoben.

Unter diesen Voraussetzungen rechnen auch die meisten Wirtschaftsexperten in der Schweiz mit einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Erholung. Aktuelle zentrale Indikatoren und Wirtschaftsdaten zeigen, dass die Erholung seit den Öffnungsschritten im März 2021 eingesetzt hat: Die Konsumentenstimmung und der Index der wöchentlichen Wirtschaftsaktivität sind in etwa auf ihr Vorkrisenniveau zurückgekehrt. Die Purchasing Managers Indizes (PMI) der Industrie und des Dienstleistungssektors haben sich deutlich verbessert und die Arbeitslosenquote ist seit dem Höchststand im Januar 2021 (3,7 %) trotz Abnahme der Kurzarbeitsbeziehenden gesunken.

Was für die Gesamtschweiz zutrifft, gilt umso mehr für das Baselbiet: Die Baselbieter Wirtschaft hat sich in der Krise als relativ robust erwiesen und einen deutlich geringeren Einbruch erlitten als die gesamtschweizerische Volkswirtschaft. Für das laufende Jahr geht BAK Economics gar von einem deutlichen BIP-Wachstum von 2,3 Prozent aus (Prognose-Stand: April 2022).

Bereits im Bericht zur Bewältigung der ersten Welle der Covid-19-Pandemie (LRV 2020/639) hat der Regierungsrat skizziert, wie er die Baselbieter Wirtschaft mittelfristig mit Strukturstärkungsmassnahmen unterstützen möchte. Diese Massnahmen wurden seither weiter konkretisiert und werden dem Landrat im Herbst mit der Vorlage zum Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 unterbreitet.



Der Regierungsrat will somit die Baselbieter Wirtschaft mit längerfristig wirkenden Strukturstärkungsmassnahmen unterstützen und lehnt daher die im Postulat geforderten kurzfristig wirkenden fiskalischen Massnahmen aus den folgenden Gründen ab:

- In der Corona-Krise ist die Sparquote deutlich gestiegen, da den privaten Haushalten während des Lockdowns schlicht die Möglichkeit gefehlt hatte, im gewohnten Umfang zu konsumieren. Es ist daher zu erwarten, dass mit der Normalisierung der Lage auch viele Nachholkäufe getätigt werden. Daher ist eine zusätzliche Stimulierung der Konsum- und Investitionsausgaben aus diesem Blickwinkel nicht nötig. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass diese Gelder gespart würden und nicht in den Wirtschaftskreislauf zurückfliessen.
- Der Effekt einer zusätzlichen Stimulation der privaten Konsum- und Investitionsausgaben würde nur zu Teilen der Baselbieter Wirtschaft zu Gute kommen, da auch ein grosser Teil dieser Ausgaben in anderen Kantonen oder im Ausland (Einkaufstourismus) getätigt würde. Damit wäre der Multiplikator-Effekt von Konjunkturstärkungsmassnahmen sehr gering.
- Und zu guter Letzt haben auch die Baselbieter Unternehmen und Steuerzahlenden ein Interesse daran, dass die Kantonsfinanzen wegen der Corona-Krise keinen nachhaltigen Schaden nehmen. Nach den massiven Mehraufwänden für die Bewältigung der Krise und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen würde eine temporäre Steuersenkung zu zusätzlichen Mindererträgen führen, was die Verschuldung des Kantonshaushalts weiter erhöhen würde. Die Senkung des Einkommenssteuerfusses um einen Prozentpunkt würde rund 11 Millionen Franken Mindererträge bedeuten.

Nach dem Abklingen der Pandemie müssen nun die Ziele der Mittel- und Langfristplanung wieder verstärkt in den Fokus rücken. Dazu gehören auch die anstehenden Steuerreformen zugunsten der natürlichen Personen, die dringend umgesetzt werden müssen. Die schweizerische und regionale Wirtschaftsleistung erholt sich rasch und wird sich bald wieder vollständig auf dem Niveau befinden, das sie vor der Pandemie hatte. Den zu erwartenden finanzpolitischen Handlungsspielraum will der Regierungsrat nun nicht für kurzfristige Massnahmen einsetzen, deren Wirkung nur schwierig nachzuweisen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für nachhaltige Reformen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Entsprechend hat der Regierungsrat am 15. September 2021 im Rahmen seiner mehrjährigen Steuerstrategie die Vermögenssteuerreform I in die Vernehmlassung gegeben.